Bundesgesetzblatt ***

Teil II

Z 1998 A

1982	Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 1982	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 82	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung 01 zu der Regelung Nr. 3 nach dem Überein- kommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Aner- kennung der Genehmigung (Verordnung zu der Änderung 01 zur Regelung Nr. 3)	630
25. 6. 82	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	631
11. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	633
11. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	634
14. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der wider- rechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	636
14. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	637
23. 6 . 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-elfenbeinischen Doppelbesteuerungs-abkommens	637
24. 6. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mauritischen Luftverkehrsabkommens	638
24. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	638
28. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	639
28. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	639
29. 6. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über die steuer-	640

Der Anhang zu der Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung 01 zu der Regelung Nr. 3 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt. Verordnung
über die Inkraftsetzung der Änderung 01 zu der Regelung Nr. 3
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zu der Änderung 01 zur Regelung Nr. 3)

Vom 23. Juni 1982

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBI. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBI. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Nach Maßgabe des Artikels 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 ist die Änderung 01 zur Regelung Nr. 3 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückstrahler für Kraftfahrzeuge – Verordnung vom 10. September 1969 (BGBI. II S. 1729, 1768) – vereinbart worden. Sie wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderung 01 zur Regelung Nr. 3 wird als Anhang *) zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBI. 1968 II S. 1224) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt hinsichtlich des Anhangs mit Wirkung vom 20. März 1982 und im übrigen am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1982

Der Bundesminister für Verkehr Hauff

^{*)} Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Vom 25. Juni 1982

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 zu dem Vierten, Fünften und Sechsten Protokoll zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBI. 1970 II S. 1329) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Das Dreizehnte Protokoll vom 24. November 1981 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBI. 1961 II S. 477) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 22. Dezember 1970 auch im Land Berlin.

§З

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 25. Juni 1982

Der Bundeskanzler Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft Lambsdorff

Der Bundesminister des Auswärtigen Genscher

Dreizehntes Protokoll zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens

Thirteenth Proces-Verbal
Extending the Declaration
on the Provisional Accession of Tunisia

Treizième Procès-verbal prorogeant la validité de la Déclaration concernant l'accession provisoire de la Tunisie

(Übersetzung)

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

Acting pursuant to paragraph 6 of the Declaration.

Agree that:

- The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1982".
- 2. The Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Tunisia and such government.
- The Director-General shall furnish a certified copy of this Proces-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.

vembre 1959 concernant l'accession provisoire de la Tunisie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés «la Déclaration» et «l'Accord général», respectivement),

Les parties à la Déclaration du 12 no-

Agissant en conformité du paragraphe 6 de la Déclaration,

Sont convenues que:

- La validité de la Déclaration est prorogèe, la date mentionnée au paragraphe 6 étant remplacée par la date du «31 décembre 1982».
- 2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PAR-TIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Tunisie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Tunisie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Tunisie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.
- Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procèsverbal au gouvernement de la Tunisie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

Die Parteien der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zollund Handelsabkommen (im folgenden als "Erklärung" und als "Allgemeines Abkommen" bezeichnet) –

handelnd auf Grund des Absatzes 6 der Erklärung –

kommen wie folgt überein:

- Die Geltungsdauer der Erklärung wird durch Änderung des in ihrem Absatz 6 genannten Datums in das Datum "31. Dezember 1982" verlängert.
- 2. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Es liegt für Tunesien und die Teilnehmerregierungen zur Annahme auf, die durch Unterzeichnung oder auf andere Weise erfolgen kann. Es tritt zwischen der Regierung Tunesiens und jeder Teilnehmerregierung in Kraft, sobald die Regierung Tunesiens und die betreffende Regierung es angenommen haben.
- Der Generaldirektor übermittelt der Regierung Tunesiens und jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und notifiziert ihnen jede Annahme desselben.

Done at Geneva this twenty-fourth day of November, one thousand nine hundred and eighty-one in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic. Fait à Genève, le vingt-quatre novembre mil neuf cent quatre-vingt-un, en un seul exemplaire en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi. Geschehen zu Genf am vierundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundachtzig in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 11. Juni 1982

In Khartoum ist am 17. März 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. März 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11, Juni 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Sudan -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben "Tiefwasserhafen Suakin" zusätzlich zu den bereits zur Verfügung gestellten 67 Millionen DM (in Worten: siebenundsechzig Millionen Deutsche Mark) einen Finanzierungsbeitrag bis zu 110,0 Millionen DM (in Worten: einhundertzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

- (2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens "Tiefwasserhafen Suakin" von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.
- (3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages im Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Khartoum am 17. März 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Dr. Peter Corterier

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan Bashir Abrahim Osman Ishag

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 11. Juni 1982

In Khartoum ist am 17. März 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. März 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juni 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

unc

die Regierung der Demokratischen Republik Sudan -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 11,4 Millionen DM (in Worten: elf Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente und Leistungsdokumente nach dem 1. Januar 1981 ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Demokratischen Republik Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Seeund Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Khartoum am 17. März 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Dr. Peter Corterier

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan Bashir Abrahim Osman Ishag

Anlage

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit

- Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 17. März 1982 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung im Sudan von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
- Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, k\u00f6nnen nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland daf\u00fcr vorliegt.
- Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Vom 14. Juni 1982

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBI. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Tunesien

am 16. Dezember 1981

mit dem Vorbehalt nach Artikel 12 Abs. 2 zu Artikel 12 Abs. 1

in Kraft getreten.

Tunesien hat seine Beitrittsurkunden am 16. November 1981 in London, am 4. Dezember 1981 in Moskau und am 2. Dezember 1981 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1981 (BGBI. II S. 1070).

Bonn, den 14. Juni 1982

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Vom 14. Juni 1982

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBI. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für

Tunesien

am 16. Dezember 1981

mit dem Vorbehalt nach Artikel 14 Abs. 2 zu Artikel 14 Abs. 1

in Kraft getreten.

Tunesien hat seine Beitrittsurkunden am 16. November 1981 in London, am 4. Dezember 1981 in Moskau und am 2. Dezember 1981 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1981 (BGBI. II S. 1070).

Bonn, den 14. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-elfenbeinischen Doppelbesteuerungsabkommens

Vom 23. Juni 1982

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1982 zu dem Abkommen vom 3. Juli 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Regelung der gegenseitigen Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBI. 1982 II S. 153) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2

am 8. Juli 1982

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 8. Juni 1982 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 23. Juni 1982

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mauritischen Luftverkehrsabkommens

Vom 24. Juni 1982

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Januar 1982 zu dem Abkommen vom 26. Februar 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über den Luftverkehr (BGBI. 1982 II S. 50) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 1

am 21. März 1982

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 24. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

Vom 24. Juni 1982

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBI. 1974 II S. 565 –, wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die

Tschechoslowakei

am 13. April 1983

in Kraft treten.

Die Tschechoslowakei hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt, daß sie sich durch Artikel 15 Absätze 2 und 3 nicht als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. September 1981 (BGBI. II S. 911).

Bonn, den 24. Juni 1982

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Vom 28. Juni 1982

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBI. 1971 II S. 85) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Spanien

am 11. September 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1981 (BGBI. II S. 561).

Bonn, den 28. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Vom 28. Juni 1982

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBI. 1980 II S. 721, 733 – wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Frankreich

am 13. Juli 1982

mit dem Vorbehalt nach Artikel 9 Abs. 1 zu Artikel 8 des Protokolls in Kraft treten.

Das Vereinigte Königreich hat am 19. April 1982 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Erstreckung des Protokolls auf die Insel Man notifiziert; nach Artikel 7 Abs. 1 des Protokolls wird diese Erstreckung am 18. Juli 1982 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. November 1980 (BGBI. II S. 1443) und vom 7. Juli 1981 (BGBI. II S. 524).

Bonn, den 28. Juni 1982

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugabedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Poetscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlegeband: 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich 0,60 DM Vorgandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,00 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Vom 29. Juni 1982

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 23. März 1982 zu dem Abkommen vom 12. Februar 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (BGBI. 1982 II S. 291) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 11. Juni 1982

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist das Abkommen vom 12. Februar 1982 nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft getreten.

Bonn, den 29. Juni 1982